

## **Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Arlesheim**

### **Titel der Planaufgabe**

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

### **Projektbeschreibung**

L-0235025.1

20 kV-Kabel zwischen der provisorischen Transformatorstation Mobil Pfeffingerweg X und der Schaltstation Hirslandweg 1, Neubau einer Kabelschutzrohranlage mit Unterstossung der BLT-Linie mittels Pressvortrieb (Start- und Zielgruben auf den Parzellen Nrn. 139 und 664) zur Erschliessung einer provisorischen Transformatorstation

L-0235026.1

20 kV-Kabel zwischen den Schaltstationen GR Stollenrain 1 und Kirschweg 9/1, Neubau einer Kabelschutzrohranlage mit Unterstossung der BLT-Linie mittels Pressvortrieb (Start- und Zielgruben auf den Parzellen Nrn. 679 und 1632)

L-0235027.1

20 kV-Kabel zwischen den Schaltstationen Kirschweg 9/1 und Hirslandweg 1, Neubau einer Kabelschutzrohranlage mit Unterstossung der BLT-Linie mittels Pressvortrieb (Start- und Zielgruben auf den Parzellen Nrn. 679 und 1632)

L-0235067.1

20 kV-Kabel zwischen der Transformatorstation Langacker und der provisorischen Transformatorstation Mobil Pfeffingerweg X, Erstellen einer neuen 20 kV-Leitung / Abbruch der Leitung zwischen der TS Langacker und der SS Ita-Wegmann 1 / Abbruch der SS Ita Wegmann 1

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom **24. April bis zum 23. Mai 2023** in der Gemeindeverwaltung Arlesheim öffentlich aufgelegt.

### **Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

**Kontaktstelle**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppenstrasse 1  
8320 Fehraltorf

**Frist**

Ablauf der Frist: 23.05.2023